

164 Zivilschutzorganisation

Sachliche Probleme

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Dienste und Organisationen nicht nur für die eigenen Bedürfnisse des Bevölkerungsschutzes aufzubauen, sondern auch für die nachbarliche und regionale Hilfe zur Verfügung zu stellen. Namentlich haben sie die für die Zivilschutzorganisation erforderlichen Anlagen bereitzustellen sowie für die Bevölkerung die öffentlichen Schutzräume und die Aus- und Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen zu gewährleisten. Die damit verbundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen, was bei einem Alleingang rasch an finanzielle Grenzen führen kann. Die Aufgaben sollten deshalb gemeinsam erfüllt werden. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass sich die Organisation des Zivilschutzes in erster Linie an der übertragenen Aufgabe (Bevölkerungsschutz) und erst in zweiter Linie an historisch gewachsenen Gemeindegrenzen zu orientieren hat. Die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte legt nahe, die Anstrengungen zum Schutz der Bevölkerung in einen gemeindeübergreifenden Zusammenhang zu stellen. Auf diese Weise können die Mittel gezielter eingesetzt und genutzt werden.

Lösungsansatz Gemeindeverband

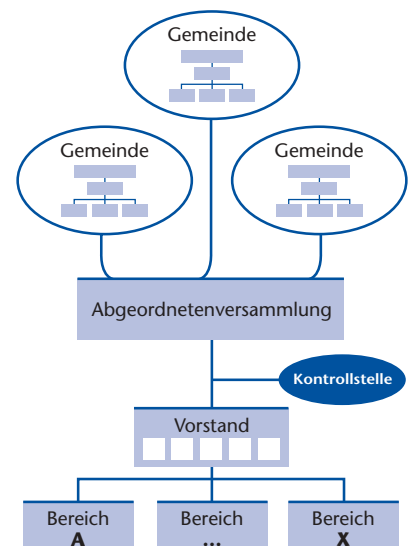
Das aargauische Gesetz über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz ermöglicht den Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer regionalen Zivilschutzorganisation. Dies kann auf dem Weg der Bildung eines Gemeindeverbandes im Sinne des Gemeindegesetzes geschehen. Dieser Lösungsansatz empfiehlt sich namentlich dort, wo auf engem Raum eine Mehrzahl von Gemeinden die Aufgaben gemeinsam erfüllen wollen.

Rechtliche Ausgestaltung der Verbandslösung

| | |
|---|---|
| <i>Grundlagen</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz • Zweck/Aufgaben • Organisationsform (mit/ohne Abgeordnetenversammlung) |
| <i>Mitgliedschaft</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder(-bestand) • Nachträglicher Beitritt: Zuständigkeit, Bedingungen und Verfahren • Austritt: Voraussetzungen, Zeitpunkt, finanzielle Folgen |
| <i>Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften, Material</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsverhältnisse • Nutzungsrechte |
| <i>Grundsätze</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Rekrutierung der Bestände im Verhältnis der Einwohnerzahlen • Zivilschutzübungen in den Gemeinden |
| <i>Verbandsgemeinden</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Antrags- und Auskunftsrecht • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte • Beschlussfassungsquoten • Obligatorisches/fakultatives Referendum • Initiativrecht • Beschwerderecht |
| <i>Abgeordnetenversammlung</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktuariat usw.) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (abschliessende Aufzählung) • Beschlussfassungsquoten • Finanzkompetenzen |

• = obligatorisch

Gemeindeverband:
Modell mit Abgeordnetenversammlung



| | |
|--|--|
| <i>Vorstand</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung (Präsidium, Aktariat usw.) • Kommissionen (eventuell) • Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte (Generalklausel) • Beschlussfassungsquoren • Finanzkompetenzen • Leistungsvereinbarungen mit Verbandsgemeinden und mit Dritten |
| <i>Kontrollstelle</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer • Konstituierung |
| <i>Zivilschutzkommission</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer • Aufgaben und Kompetenzen • Beschlussfassungsquoren |
| <i>Finanzierung</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes • Haftung • Rechnungsführung |
| <i>Änderung der Satzungen</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten, Quoren und Verfahren |
| <i>Auflösung und Liquidation des Verbandes</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Anspruch am Liquidationsergebnis • Inkrafttreten |
| <i>Schlussbestimmungen</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigungsvermerke |

• = obligatorisch

Lösungsansatz Gemeindevertrag

Die Gemeinden treffen unter sich Abmachungen über die gemeinsame Organisation des Zivilschutzes, über die Erstellung von Anlagen, den Einsatz von Mannschaften sowie über die Anschaffung und Verwendung von Fahrzeugen und Gerätschaften.

Der Vollständigkeit halber sei darauf aufmerksam gemacht, dass es im Einzelfall (Hauptamtlicher Angestellter der Gemeinde in der Funktion als Chef des Regionalen Führungsorgans oder Stabschef) angezeigt sein kann, die Aufgabenbereiche der Partner im Bevölkerungsschutz und der Feuerwehr unter ein Kommando zu stellen.

Gemeinsame Organisation

Zusammenarbeit mit Feuerwehr

Rechtliche Ausgestaltung des Gemeindevertrages

| | |
|--|--|
| <i>Grundlagen</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck • Gemeinsamer Name der Zivilschutzorganisation |
| <i>Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge, Gerätschaften und Mobiliar</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsrechte • Nutzungsrechte • Unterhaltspflichten |
| <i>Organisation</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der zuständigen Gremien • Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben, Kompetenzen, und Arbeitsweise allfälliger Begleitgremien • Art und Umfang der Mitsprache der Vertragsgemeinden • Beschlussfassungsquoren, eventuelle Sperrminoritäten • Informationsfluss |
| <i>Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Zivilschutzkommission</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung, Wahl, Konstituierung und Amtsdauer • Aufgaben und Kompetenzen |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsweise • Beschlussfassungsquoren |
| <i>Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeindeführungsstabes</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Wahlorgan, Amtsdauer • Aufgaben und Kompetenzen |
| <i>Finanzierung</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes • Allfällige Indexierung • Zeitpunkt der Leistungsverrechnung • Kostenteiler für nicht aufteilbare Kosten • Eventuell: Regelungen betreffend Einkauf in vorbestandene Infrastruktur oder betreffend Mitfinanzierung künftiger Investitionen |
| <i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren für Vertragsänderungen • Kündigungsfristen • Finanzielle Folgen bei Vertragsbeendigung |
| <i>Schlussbestimmungen</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtspflege • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke |
| <i>Anhänge (eventuell)</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Schema Kostenberechnung • Pflichtenheft |

Referenzen

Satzungen des Gemeindeverbandes Zivilschutzorganisation Reusstal-Rohrdorferberg (Gemeinden Bellikon, Künten, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Birnenstorf, Fislisbach, Mellingen, Stetten und Wohlenschwil) (2004)

Besonderheiten: –

Kontaktadresse: ZSO Reusstal-Rohrdorferberg
 Gemeindeverwaltung, 5452 Oberrohrdorf
 Telefon 056 485 77 16, Fax 056 485 77 18
 EMail: enrico.carfora@oberrohrdorf.ch

Gemeindeverband

Diese Satzungen finden Sie unmittelbar anschliessend im Anhang

Gemeindevertrag der Gemeinden Erlinsbach (AG), Niedererlinsbach (SO), Obererlinsbach (SO) und Kienberg (SO) betreffend Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zivilschutzes (1995)

Besonderheit: interkantonale Vereinbarung

Kontaktadresse: Gemeindegkanzlei, 5018 Erlinsbach
 Telefon 062 844 27 28, Fax 062 844 38 48
 E-Mail: gemeinde@erlinsbach.ch

Gemeindevertrag

Nicht dokumentiert

P R A X I S B E I S P I E L

Satzungen Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Reusstal-Rohrdorferberg

(Januar 2004)

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Unter dem Namen «Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Reusstal-Rohrdorferberg», abgekürzt mit dem Namen «Zivilschutzorganisation (ZSO) Reusstal-Rohrdorferberg», nachstehend Gemeindeverband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 17 und 20 des Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz vom 18. Januar 1983 (KBG) und § 74–82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978.

Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der Gemeindeverband hat seinen Sitz am Ort der Stellenleitung in der Gemeinde Oberrohrdorf.

Die Leitgemeinde des Gemeindeverbandes ist die Gemeinde Oberrohrdorf.

§ 2 Der Gemeindeverband erfüllt für seine Mitgliedergemeinden die nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erforderlichen Aufgaben im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Er stellt insbesondere eine zweckmässige Organisation auf und beschafft das gemeinsame Material (mobiles Inventar).

Die einzelnen Gemeinden sind soweit innerhalb ihres Bereiches für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich, als deren Zuständigkeit nicht auf den Gemeindeverband übergegangen ist.

§ 3 Dem Gemeindeverband gehören die Gemeinden Birmenstorf, Bellikon, Fislisbach, Künten, Mellingen, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten und Wohleschwil an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die Beitrittsbedingungen werden durch den Vorstand in Übereinkunft mit dem neuen Mitglied ausgehandelt. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Kanton.

II. ORGANISATION

§ 4 Organe des Gemeindeverbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 5 Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied pro Verbandsgemeinde. Der Zivilschutzkommandant (ZS Kdt) und ein weiterer Angehöriger der Zivilschutzorganisation gehören ihm mit beratender Stimme an. Jeder Gemeinderat wählt seinen Vertreter im Vorstand.

Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Dessen Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären vorbehalten sind. Im übrigen wird auf die besonderen Aufgaben gemäss Organisations- und Zuständigkeitsreglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) und für die ZSO verwiesen.

Der Vorstand setzt im Rahmen der Voranschlagskredite die Entschädigungen der Behördenmitglieder, der Verbandsfunktionäre, der Mitglieder des RFO sowie des Kader ZSO fest.

Name und Sitz

Zweck

Mitgliedschaft

Organe

Vorstand

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b) die Wahl des Chefs RFO und dessen weiteren Mitglieder
- c) die Wahl des ZS Kdt und des Zivilschutzstellenleiters
- d) den Erlass des Reglements für das RFO sowie des Organisations- und Zuständigkeitsreglements für die ZSO
- e) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge
- f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des ZS Kdt sowie der Verbandsrechnung und die Beschlussfassung darüber
- g) die Bestimmung des Verbandssitzes sowie der Leitgemeinde der ZSO
- h) die Antragstellung über Änderung der Satzungen
- i) die Antragstellung auf Auflösung des Gemeindeverbandes
- k) die Antragstellung über die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Festsetzung der Beitrittsbedingungen
- l) die Aus- und Weiterbildung des RFO
- m) die Planung und Einrichtung der notwendigen Führungsstandorte RFO auf Antrag des RFO
- n) die Überwachung und Koordination der Vorbereitungs- und Planungsarbeiten des RFO.

- § 6 Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission derjenigen Gemeinde, welche den Präsidenten stellt. Die Wahl der Kontrollstelle erfolgt nach § 81 des Gemeindegesetzes.

Kontrollstelle

Der Kontrollstelle dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst, prüft die Rechnung des Gemeindeverbandes und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.

- § 7 Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden anwesend ist.

Geschäftsordnung

Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

Für den Vorstand gilt sinngemäss die Bestimmung von § 42 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

- § 8 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fällt. Sie oder eine Vertretung der Antragstellenden sind auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Antrags- und Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinde und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Gemeindeverbandes verlangen.

III. BAULICHE MASSNAHMEN

- § 9 Die gemäss Bundesgesetzgebung von den Gemeinden zu erstellenden öffentlichen Schutzräume sind von jeder einzelnen Gemeinde selber zu verwirklichen.

Schutzräume für die Bevölkerung

Grundlage für die Erstellung der erforderlichen Schutzplätze bildet die Schutzplatzbilanz der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 10 Erstellung, Erneuerung und Unterhalt von gemeinsamen Anlagen des Gemeindeverbandes erfolgen durch die jeweilige Standortgemeinde. Die Verbandsgemeinden leisten daran Beiträge im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Anlagen

Als gemeinsame Anlagen der ZSO Reusstal-Rohrdorferberg gelten:

- Kommandoposten Leematten Typ KP II (Baujahr 1983) in Fislisbach
- Bereitstellungsanlage Leematten Typ I (Baujahr 1983) in Fislisbach
- Bereitstellungsanlage neues Schulhaus Typ II (Baujahr 1992) in Birmenstorf
- Bereitstellungsanlage Typ II Kleine Kreuzzelg (Baujahr 1974) in Mellingen
- Kommandoposten Typ KP II Kleine Kreuzzelg (Baujahr 1974) in Mellingen
- Bereitstellungsanlage Typ II Gemeindehaus (Baujahr 1992) in Stetten
- Kommandoposten Typ II (Baujahr 1974/Sanierung 1997) in Oberrohrdorf
- Bereitstellungsanlage inklusive KP (Baujahr 1997) in Oberrohrdorf
- Bereitstellungsanlage Typ III (Baujahr 1996) in Niederrohrdorf
- Bereitstellungsanlage Typ II (Baujahr 1991) in Remetschwil
- Bereitstellungsanlage Typ II inklusive KP (Baujahr 1994) in Künten
- Sanitätshilfsstelle Leematten in Fislisbach

Als nicht gemeinsame, d.h. gemeindeeigene Anlagen gelten:

- Sanitätsposten 26 List (Baujahr 1968/Sanierung 2001) in Mellingen
- Sanitätsposten 32 List (Baujahr 1989) in Birmenstorf
- Sanitätsposten (Baujahr 1985/Sanierung 1998) in Niederrohrdorf
- Sanitätsposten (Baujahr 1977/Sanierung 1997) in Oberrohrdorf
- Sanitätsposten (Baujahr 1978/Sanierung 1992) in Künten

Die Wartung dieser gemeindeeigenen Anlagen obliegt ebenfalls dem Gemeindeverband. Grössere Reparaturarbeiten werden mit der jeweiligen Besitzgemeinde abgesprochen und von dieser bezahlt.

Als Führungsstandort der ZSO Reusstal-Rohrdorferberg wird der Kommandoposten in Fislisbach bestimmt.

Die Weiterverwendung von nicht mehr benötigten Anlagen muss mit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz geregelt werden.

§ 11 Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde.

Eigentumsverhältnisse

Das mobile Inventar (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) ist Eigentum des Gemeindeverbandes. Es wird in Verzeichnissen festgehalten, die laufend nachzuführen sind.

§ 12 Die gemeinsam finanzierten Anlagen und das mobile Inventar stehen den Verbandsgemeinden für Zivilschutzzwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Benützungsrecht

Die Verbandsgemeinden können im Einvernehmen mit dem Vorstand und nach Rücksprache mit dem ZS Kdt über Räume und Material im Rahmen der Vorschriften auch anderweitig verfügen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Regelungen und Weisungen des Bundes.

IV. FINANZEN

§ 13 Alle Kosten für Verbandstätigkeiten des Vorstandes, für die Infrastruktur, für die Aufgaben der ZSO sowie für das Regionale Führungsorgan werden nach Einwohnerzahlen jährlich auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Stichtag für die Festsetzung des Verteilungsschlüssels ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Mittelbeschaffung

§ 14 Der Vorstand ist ermächtigt, grössere Reparaturen und andere Investitionen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. pro Jahr zu beschliessen. Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekrets vom 17. März 1981.

Investitionen

§ 15 Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen im Durchschnitt der letzten drei Jahre.

Haftung

§ 16 Die Rechnungsführung kann von einer Gemeinde oder von einer Drittperson, nach den finanzrechtlichen Vorschriften des Kantons, gegen entsprechende Entschädigung geführt werden.

Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden rechtzeitig den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten zu.

Die budgetierten Gemeindeanteile werden den Gemeinden bis Mitte des Geschäftsjahres mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

Voranschlag und Rechnungsauszug sind im Zeitraum Oktober–Dezember während 14 Tagen in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden ist in erster Instanz eine Vermittlungsverhandlung vor der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat des Kantons Aargau im Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufgrund einer verwaltungsrechtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 18 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen und nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren möglich. Vorbehalten bleibt § 82 der Gemeindegesetzgebung.

Austritt und Auflösung

Die austretende Gemeinde hat einzig Anspruch auf Rückerstattung der Baukostenbeiträge ohne Zins, wobei für die Altersentwertung der finanzierten baulichen Anlagen ein Abzug von jährlich 2 % erfolgt.

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach Massgabe der Einwohnerzahlen der letzten 3 Jahre auf die Gemeinden verteilt. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978.

§ 19 Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und unterliegen der Rechtskontrolle des Kantons.

Änderung der Satzungen

§ 20 Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und des Kantons, am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Bestimmungen über das Regionale Führungsorgan (RFO) erlangen mit der Inkraftsetzung der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzesgrundlagen ihre Wirkung.

Inkrafttreten

Die Satzungen der Zivilschutzorganisation Reusstal in Kraft seit 1.1. 2001, vom Regierungsrat am 4.10. 2000 genehmigt, sowie die Satzungen der Zivilschutzorganisation Rohrdorferberg in Kraft seit 1.1.2000, vom Regierungsrat am 7.9.1999 genehmigt, sind aufgehoben.

(Datum und Genehmigungsvermerke)